

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2013	Ausgegeben am 23. Januar 2013	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
23.01.2013	Verordnung, betreffend Einrichtung Beweisficherungsamt .....	1301232

### Verordnung, betreffend Einrichtung eines Beweisficherungsamtes im Sinne der Justizbeitreibung

verordnet am 23.01.2013, im Namen des Deutschen Reiches  
Änderungsstand: 27.11.2017

In Kraft gesetzt am 31.01.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger  
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

#### Nr. 5

##### § 1.

Zwecks Überleitung der Rechtspflege im Deutschen Reich und im Sinne der Justizbeitreibung, wird im „RaBeStTe“ dem Reichsamt zur Bereinigung von politisch-, juristisch- und publizistischen Staatsterrorismus ein Beweisficherungsamt eingerichtet.

##### § 2.

Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung:  
Staatssekretär im Beweisficherungsamt.

##### § 3.

Mit in Kraft treten dieser Verordnung, werden alle Schriftstücke, Akten, Maßnahmen und sonstige Handlung von Behörden, Körperschaften, Versicherungsgesellschaften, Geldinstituten, Energieversorger, bzw. alle die sich auf die Staatlichkeit und Souveränität einer Bundesrepublik Deutschland berufen und die gegen die Staatsbürger des rechtsfähigen Deutschen Reiches gerichtet sind angenommen, mit einem Aktenzeichen archiviert und gemäß Anweisung des Staatssekretär im Reichsjustizamt weitergeleitet.

##### § 4.

Dem Urheber und dem Betroffenen wird das Aktenzeichen und die nun beginnende Maßnahme „Strafantrag mit Schadenersatzklage“ mitgeteilt.

##### § 5.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 23. Januar 2013

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes  
Staatssekretär und Präsidialsenat  
Erhard Lorenz